Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK

Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung DTI

Zentrale Digitalisierungsmittel, W003, Version 2.1

Weisung des Bereichs Digitale Transformation und IKT-Lenkung DTI

gestützt auf Artikel 40 der Verordnung über die digitalen Dienste und die digitale Transformation in der Bundesverwaltung (Digitalisierungsverordnung, DigiV; SR 172.019.1) vom 1. Mai 2025

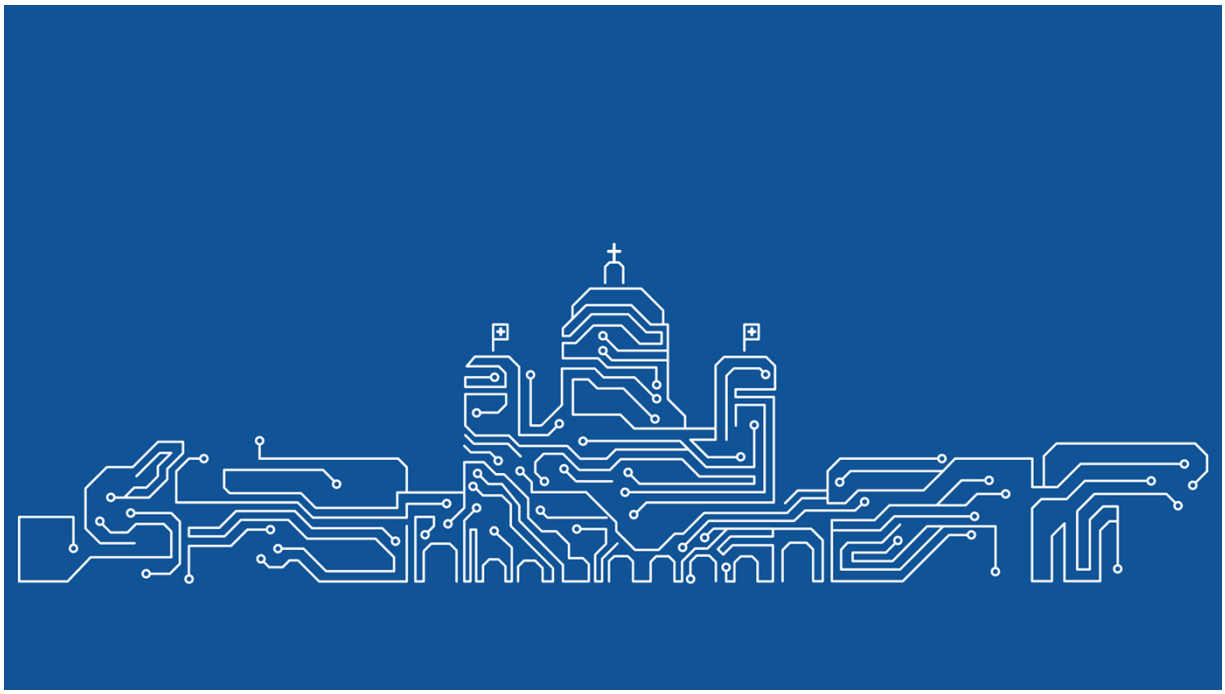

Abbildung 1 Erkennungsmotiv der Weisungen DTI

BK-D-24013501/330

1 Kurzfassung

1.1 Wen betrifft die Weisung?

Diese Weisung gilt für die zentrale Bundesverwaltung.

1.2 Warum ist diese Weisung notwendig?

Die zentralen Digitalisierungsmittel sind Teil der Reserve für Mittelzuweisungen aus dem Entwicklungsrahmen im Eigenbereich und zentral bei der Bundeskanzlei (BK) eingestellt. Diese finanziellen Mittel sollen primär Vorhaben mit überdepartementalem Charakter zugewiesen werden. Entsprechend legen die Weisungen (in Ziffer 3) fest, dass die Finanzierung von wiederkehrendem Betriebs- und Wartungsaufwand ausgeschlossen ist. Damit die Finanzierungsanträge einheitlich beurteilt werden, regelt Ziffer 5 Absatz 5 der vorliegenden Weisungen die Priorisierungskriterien (z.B. departementsübergreifende Anwendung).

Das Verfahren zur Mittelbeantragung (vgl. Ziffer 4) basiert auf dem Bundesratsbeschluss vom 21. Juni 2023 zur Umsetzung des Entwicklungsrahmens für den Eigenbereich (EXE 2023.1185). Die Mittelzuweisungen erfolgen grundsätzlich gemäss Bundesratsbeschluss vom 22. November 2023 (EXE 2023.2608). In Situationen, in denen der Entwicklungsrahmen nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Zuteilung der zentralen Digitalisierungsmittel gemäss den Ziffern 5 und 6.

1.3 Was regelt diese Weisung auf welche Weise?

Diese Weisungen regeln die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zuweisung der zentralen Digitalisierungsmittel.

1.4 Was wird von den Betroffenen der Weisung erwartet?

Bei finanziellem Mehrbedarf für wichtige Digitalisierungsvorhaben, welcher departementsintern nicht aufgefangen werden kann, reichen die Departemente bei der Bedarfserhebung zum Entwicklungsrahmen für den Eigenbereich gemäss dem Verfahren und den Fristen der Eidg. Finanzverwaltung (EFV) einen entsprechenden Finanzierungsantrag ein.

Die EFV stimmt den Vorschlag für die Zuweisung der Mittel aus dem Entwicklungsrahmen sowie den Antrag an den Bundesrat frühzeitig mit dem Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der BK (Bereich DTI) ab. Bei der Beurteilung der Bedarfsmeldungen der Departemente und der BK berücksichtigt der Bereich DTI die Priorisierungskriterien gemäss Ziffer 5 Absatz 5.

Inhaltsverzeichnis

1 Kurzfassung ... 2
1.1 Wen betrifft die Weisung? ... 2
1.2 Warum ist diese Weisung notwendig? ... 2
1.3 Was regelt diese Weisung auf welche Weise? ... 2
1.4 Was wird von den Betroffenen der Weisung erwartet? ... 2
2 Allgemein ... 3
2.1 Begriffe ... 3
2.2 Informatikprogramme und weitere relevante Vorhaben ... 4
2.3 Verantwortung für die Informatik-Planung und -Finanzierung ... 4
2.4 Finanzieller Zusatzbedarf ... 4
3 Antragsvoraussetzungen ... 4
3.1 Einmalige Ausgaben für neue Aufgaben und Innovationen ... 4
3.2 Ersatzinvestitionen ... 5
3.3 Wiederkehrende Ausgaben ... 5
4 Mittelbeantragung ... 5
4.1 Verfahren und Fristen ... 5
4.2 Anforderungen ... 5
5 Gesamtbeurteilung der Anträge auf zentrale Digitalisierungsmittel ... 5
6 Mittelaufstockung und Mittelzuteilung ... 6
7 Minderbedarf ... 6
8 Voranschlag ... 7
8.1 Eingaben zum Voranschlag ... 7
8.2 Umgang mit Projektverzögerungen ... 7

Anhänge

A. Allgemeine Informationen zum Dokument ... 8
B. Aufhebung bisheriger Vorgaben ... 8
C. Übergangs- und Schlussbestimmungen ... 8
D. Änderungen gegenüber Vorversion / Angaben zur Erstausgabe ... 8
E. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades ... 8
F. Beilagen, Referenzen und weiterführende Informationen ... 9
G. Glossar ... 9
H. Metadaten für die Suchoptimierung im Web ... 9

2 Allgemein

2.1 Begriffe

In diesen Weisungen bedeuten:

a) *Anwendung*: Informatiklösung gemäss Ziff. 1.3 Bst. a Weisungen des Bereichs DTI zu den Vorhaben und zum Portfolio der Bundesverwaltung im Bereich Digitalisierung und IKT (W007);

b) *Informatikprojekt*: befristetes Vorhaben gemäss Ziff. 1.3 Bst. c W007;
c) *Informatikprogramm*: übergeordnete Organisationsstruktur gemäss Ziff. 1.3 Bst. d W007;
d) *Zentrale Digitalisierungsmittel*: Finanzielle Mittel für Vorhaben in den Bereichen Digitalisierung und Informatik gemäss Artikel 44 DigiV;
e) *Ausgaben*: Investitionen sowie schuldenbremswirksamer Personal- und Sachaufwand;
f) *Ersatzinvestition*: Investition in eine umfassende Modernisierung einer bestehenden Informatiklösung oder in deren Ablösung durch eine neue Lösung im Rahmen eines Informatikprojekts oder -programms;
g) *Projektportfoliomanagement*: übergreifende Steuerung und regelmässige Priorisierung der Projekte, Programme sowie agil geführter Entwicklungsvorhaben zwecks Optimierung des Geschäftsnutzens unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen.

2.2 Informatikprogramme und weitere relevante Vorhaben

Sämtliche Bestimmungen dieser Weisungen für Informatikprojekte gelten sinngemäss auch für weitere Vorhaben wie Programme und agil geführte Entwicklungsvorhaben in den Bereichen Digitalisierung und Informatik.

2.3 Verantwortung für die Informatik-Planung und -Finanzierung

[1] Die Verwaltungseinheiten priorisieren ihre Informatikprojekte gestützt auf ein Projektportfoliomanagement.

[2] Die Departemente und die BK stellen gestützt auf das Projektportfoliomanagement sicher, dass die wichtigen und dringenden Informatikprojekte sowie der Ressourcenbedarf der Anwendungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so weit wie möglich aus eigenen Mitteln finanziert werden.

2.4 Finanzieller Zusatzbedarf

Reichen die Plafonds der Departemente oder der BK für die unmittelbar folgenden Jahre nicht aus, um wichtige und dringende Investitionen in den Bereichen Digitalisierung und Informatik zu finanzieren, so kann das zuständige Departement oder die BK einen Antrag auf zentral zuzuteilende finanzielle Mittel gemäss Art. 44 DigiV stellen. Die Voraussetzungen sowie das Verfahren richten sich nach den Ziffern 3 bis 6.

3 Antragsvoraussetzungen

3.1 Einmalige Ausgaben für neue Aufgaben und Innovationen

[1] Im Rahmen eines Projekts liegen in folgenden Fällen Innovationen vor:

a) Eine neue Aufgabe des Bundes wird durch eine Informatiklösung unterstützt;
b) bestehende Geschäftsprozesse der Bundesverwaltung werden erstmals durch eine Informatiklösung unterstützt;
c) die Digitalisierung von Geschäftsprozessen wird weiter ausgebaut oder
d) der Umfang einer bestehenden Informatiklösung wird erweitert.

[2] Für Finanzierungsanträge bei Innovationen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Die zuständige Verwaltungseinheit finanziert über ihre Kredite ausschliesslich Informatikprojekte und Anwendungen höchster Priorität;
b) der Ausgabenplafond des Departements oder der BK für die unmittelbar folgenden Jahre reicht nicht aus, um das Informatikprojekt vollständig zu finanzieren;
c) das Projekt ist überdepartemental ausgerichtet oder weist einen übergeordneten Charakter mit Einbezug von Kantonen und Wirtschaft auf und

d) das zu finanzierende Projekt ist aus Sicht des Departements oder der BK wichtig und dringend.

3.2 Ersatzinvestitionen

Für Finanzierungsanträge bei Ersatzinvestitionen müssen zusätzlich zu den unter Ziffer 3.1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Die Ersatzinvestition kann nicht durch Massnahmen wie Redimensionierung, Etappierung oder Zurückstellung im Projektportfolio des Departements oder der BK finanziert werden.
b) Für die betroffenen Anwendungen wurde das vorhandene Synergiepotenzial hinsichtlich Migration auf eine andere bestehende Plattform eingehend geprüft und das festgestellte Potenzial wird so weit wie möglich genutzt.
c) Die Ersatzinvestition ist nicht im Leistungsumfang der bestehenden Betriebs- und Wartungsvereinbarung mit dem Leistungserbringer enthalten.

3.3 Wiederkehrende Ausgaben

Anträge für die Finanzierung von wiederkehrenden Kosten für den Bezug von Informatikleistungen sind nicht zulässig. Insbesondere ist die Finanzierung des Betriebs und der Wartung von Anwendungen, Plattformen und IKT-Infrastrukturen ausgeschlossen.

4 Mittelbeantragung

4.1 Verfahren und Fristen

[1] Das zuständige Departement oder die BK reicht den Antrag im Rahmen der Bedarfserhebung zum Entwicklungsrahmen für den Eigenbereich gemäss dem Verfahren und den Fristen der EFV ein.

[2] Bei überdepartementalen Informatikprojekten sind die zentralen Digitalisierungsmittel von der federführenden Stelle oder gemeinsam von den für die Finanzierung zuständigen Stellen zu beantragen.

4.2 Anforderungen

Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

a) der Gesamtaufwand des Informatikprojekts und deren Herleitung sowie der daraus folgende Betriebs- und Wartungsaufwand;
b) eine Begründung, weshalb dieser Aufwand nicht vollständig von der zuständigen Verwaltungseinheit finanziert oder innerhalb des Ausgabenplafonds des Departements kompensiert werden kann;
c) bei mehrjährigem Mittelbedarf den Bedarf an zentralen Digitalisierungsmitteln für jedes Jahr;
d) Informationen zur Bedeutung des Informatikprojekts und der unterstützten Geschäftsprozesse für den Bund und zu möglichen Folgen eines Verzichts oder einer Verschiebung des Projekts;
e) eine Information über den aktuellen Umsetzungsstand.

5 Gesamtbeurteilung der Anträge auf zentrale Digitalisierungsmittel

[1] Die EFV und der Bereich DTI prüfen, welche der ihm Rahmen der Bedarfserhebung eingereichten Anträge die Voraussetzungen gemäss Ziffer 3.1 und 3.2 erfüllen.

[2] Der Bereich DTI kann eine Gesamtsicht zu sämtlichen Anträgen auf zentrale Digitalisierungsmittel sowie einen Priorisierungsvorschlag erstellen.

[3] Der Bereich DTI kann für die Gesamtsicht von den einzelnen Antragstellern weitere Angaben oder Dokumente einfordern.

[4] Bei der Erstellung eines Priorisierungsvorschlags stützt sich der Bereich DTI auf die Konsultation des Digitalisierungsrats Bund gemäss Artikel 29 DigiV .

[5] Die Priorität der einzelnen Anträge wird unter Berücksichtigung des Innovationscharakters für die Geschäftsprozesse sowie des Beitrags des Projekts zur Umsetzung der Digitalisierungsstrategie des Bundes im Vergleich mit den übrigen Anträgen und insbesondere nach den folgenden Kriterien beurteilt:

a) Wichtigkeit aus Sicht des Bundes unter Berücksichtigung folgender Punkte:

   1. Umsetzung von Bundesgesetzen, Bundesbeschlüssen, völkerrechtlichen Verträgen oder Verträgen mit den Kantonen,
   2. Legislaturziele,
   3. Jahresziele des Bundesrates,
   4. departementsübergreifende Anwendung,
   5. Nutzen für die Bevölkerung und die Wirtschaft,
   6. Effizienzsteigerungen in der Bundesverwaltung;

b) Dringlichkeit aus Sicht des Bundes.

6 Mittelaufstockung und Mittelzuteilung

[1] Die Gesamtbeurteilung der Anträge bildet die Grundlage für die Mittelzuteilung. Finanzierungsbeiträge werden grundsätzlich höchstens bis zur Höhe der verfügbaren zentralen Digitalisierungsmittel bewilligt.

[2] Reichen die Mittel nicht aus, kann die BK beim Bundesrat eine Aufstockung der zentralen Digitalisierungsmittel beantragen.

[3] Können nicht alle beantragten Informatikprojekte finanziert werden, so gilt Folgendes:

a) Informatikprojekten kann die Finanzierung verweigert werden.
b) Der Entscheid über nicht dringliche Informatikprojekte kann auf das folgende Jahr verschoben werden.
c) Die Mittelzuteilung an einzelne Informatikprojekte kann gekürzt werden.

[4] Werden über die verfügbaren zentralen Digitalisierungsmittel hinausgehende Finanzierungsbeiträge bewilligt, so wird in der Regel gleichzeitig der entsprechende Plafond erhöht.

7 Minderbedarf

[1] Die Verwaltungseinheiten melden dem Bereich DTI unverzüglich einen sich abzeichnenden Minderbedarf an zentralen Digitalisierungsmitteln.

[2] Nicht oder nicht mehr benötigte zentrale Digitalisierungsmittel sind dem Bereich DTI mittels Kreditverschiebung zu den zentralen Digitalisierungsmitteln zuzuweisen.

8 Voranschlag

8.1 Eingaben zum Voranschlag

[1] Bei der Eingabe zum Voranschlag stellen die Verwaltungseinheiten für die Anträge auf zentrale Digitalisierungsmittel keine Mittel ein.

[2] Die EFV verschiebt die zugeteilten Digitalisierungsmittel von der BK an die entsprechenden Verwaltungseinheiten und nimmt gleichzeitig die notwendigen Plafondanpassungen vor.

8.2 Umgang mit Projektverzögerungen

Bei Projektverzögerungen stellen die jeweils zuständigen Verwaltungseinheiten mittels Kreditübertragung oder Bildung zweckgebundener Reserven die Finanzierung des Projekts in den Folgejahren sicher.

Anhänge

A. Allgemeine Informationen zum Dokument

Version und Status	Version 2.1 In Kraft
Originalsprache	Deutsch
Beschluss vom	10. Dezember 2025
Inkraftsetzung am	1. Januar 2026
Ablaufdatum	Diese Weisung wird spätestens 4 Jahre nach Inkraft-setzung geprüft und gegebenenfalls angepasst.

B. Aufhebung bisheriger Vorgaben

Die Weisungen des Bereichs DTI vom 8. September 2023 zu den zentralen Digitalisierungsmitteln werden aufgehoben.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

keine

D. Änderungen gegenüber Vorversion / Angaben zur Erstausgabe

Gegenüber der Version 2.0 dieser Weisungen vom September 2023 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Bestimmungen zur Gesamtbeurteilung der Anträge auf zentrale Digitalisierungsmittel wurden an die Praxis zum Entwicklungsrahmen im Eigenbereich angepasst (vgl. Ziffer 5). Entsprechend ist die Erstellung einer Gesamtsicht zu den Anträgen auf zentrale Digitalisierungsmittel sowie eines Priorisierungsvorschlags neu eine Kann-Bestimmung.
- Bei einzelnen Begriffen wie Projekt, Programm und Anwendung wird neu auf die Weisung des Bereichs DTI zu den Vorhaben und zum Portfolio im Bereich Digitalisierung (W007) verwiesen (vgl. Ziffer 2.1), um Redundanzen und Widersprüche zu vermeiden.
- Die Verweise auf grundlegende rechtliche Bestimmungen (DigiV statt VDTI) wurden aktualisiert.

E. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades

Der Verbindlichkeitsgrad der einzelnen Bestimmungen dieser Weisung wird mittels folgender Schlüsselwörter in Grossbuchstaben gekennzeichnet. Die Verbindlichkeitsgrade basieren auf dem internationalen Standard IETF/RFC 2119 BCP14 und lehnen sich damit an eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

Schlüsselwort	Verbindlichkeitsgrad
MUSS	Anordnung, Anforderung, Bestimmung die einzuhalten ist. Für Ausnahmen und Abweichungen muss ein schriftliches Gesuch gestellt und vom Bereich DTI genehmigt werden. (MUST, REQUIRED, SHALL)
SOLL	Anordnung, Anforderung, Bestimmung, die einzuhalten ist. Ausnahmen und Abweichungen, z.B. aus wirtschaftlichen oder sicherheitstechnischen Aspekten, müssen schriftlich begründet werden. Eine explizite Ausnahmegewährung des Bereichs DTI ist nicht erforderlich. (SHOULD, RECOMMENDED)

Schlüsselwort	Verbindlichkeitsgrad
DARF NICHT	Option, die nicht gewählt, bzw. Massnahme, die nicht umgesetzt werden darf. (MUST NOT, SHALL NOT)
DARF	Option, die explizit erlaubt ist. Die potenziell Nutzenden bzw. Anwendenden der Option entscheiden, ob sie diese nutzen wollen. Der Anbieter muss die Option unterstützen bzw. anbieten.
KANN	Option, die akzeptiert ist. Der Anbieter der Option entscheidet darüber, ob er diese unterstützen bzw. anbieten will.

F. Beilagen, Referenzen und weiterführende Informationen

Die Mantelweisungen haben eine strategische Flughöhe und bilden die neue Hauptstufe der Weisungen. Darauf referenzierende und untergeordnete Weisungen vertiefen ein Thema inhaltlich selbstständig und berücksichtigen alle dazu notwendigen Regelungen.

ID	Beilagen
-	-

ID	Referenz
DigiV	Verordnung über die digitalen Dienste und die digitale Transformation in der Bundesverwaltung (Digitalisierungsverordnung vom 2. April 2025, DigiV; SR 172.019.1)
IETF/RFC2119 BCP14	The Internet Engineering Task Force (IETF) Request of Comments RFC 2119: Best Current Practice BCP 14
P043	Richtlinien zur IKT-Bundesreserve (Vorgabe DTI)
P053	Zentrale Mittel für gemeinsame Digitalisierungsvorhaben (Vorgabe DTI)
W007	Weisungen zu den Vorhaben und zum Portfolio der Bundesverwaltung im Bereich Digitalisierung und IKT vom 15. April 2025 (W007)

G. Glossar

Abkürzung	Bedeutung
DTI	Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik

H. Metadaten für die Suchoptimierung im Web

Thema DigiV Art. 40 Abs 1	Prozess
Strategiebezug	-
Fähigkeitsdomäne	Strategische Steuerung & Führung
Bezug zur Architekturvision 2050	-